

DAV-Depesche
Deutscher **Anwalt** Verein
Nr. 28/12
12. Juli 2012

2. DAV hält Vorbehalt der Bundesregierung gegen die Anwendung des europäischen Fürsorgeabkommens auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende (EFA) für völkerrechtswidrig

Der DAV appelliert in seiner Stellungnahme Nr. 60/2012 an die Bundesregierung, den am 15.12.2011 erklärten Vorbehalt zur Anwendung des SGB II auf die Staatsangehörigen der anderen Vertragsstaaten des europäischen Fürsorgeabkommens zurückzunehmen, da dieser völkerrechtswidrig im Sinne von Art. 19 lit. c der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) ist. Die Bundesregierung hat den Leistungsausschluss für arbeitssuchende Unionsbürger nach nationalem Recht (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II) zum Anlass genommen, die vorbehaltlose Verpflichtung zur Gewährung existenzsichernder Leistungen auf der Grundlage des EFA nachträglich zu modifizieren. Eine Vertragspartei kann sich jedoch nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen (Art. 27 WVK).

Die Länder Rheinland-Pfalz und Bremen haben am 6.7.12 den Antrag in den Bundesrat eingebracht, den Vorbehalt hinsichtlich der Anwendung des EFA für Leistungen nach dem SGB II zurück zu nehmen. Dieser wurde an die zuständigen Ausschüsse überwiesen.